

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 5 | 26. Jahrgang | 18.05.2016

Inhalt

Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2016	2
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2016	4
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltsjahr 2016	5
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2016	7
Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2016	9
UNESCO-Brief 02/2016	11

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	111.420.400,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	118.512.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 7.091.800,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 7.091.800,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.841.800,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 250.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	103.316.700,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	104.982.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 1.665.500,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.011.300,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.761.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 6.749.900,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	197.036.900,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	188.621.500,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 8.415.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 11.135.200,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 32.000.000,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
b) für die Grundstück (Grundsteuer B) auf	545	v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445	v.H.



§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 566,414 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	- EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO als Bewirtschaftungsverfügungen zu sperren. Diese Bewirtschaftungsverfügungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Konsolidierungsvereinbarung jahresbezogen erfüllen zu können.

2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplanes 2016 gem. Punkt 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2016 erteilt.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2016/004-004 am 03.05.2016 für die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidungen getroffen:

1. Gemäß § 54 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 11.135.200,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit teilweise in Höhe von 30.000.000 EUR mit einer Auflage genehmigt.
3. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.998.800,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	14.998.800,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	13.136.564,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.453.100,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 316.536,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.529.625,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.595.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.065.575,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.049.300,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.667.189,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.382.111,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.879.800,00 EUR.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR



§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2016 erteilt.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2016/004-004 am 03.05.2016 für die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.879.800,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2016 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.661.550,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.661.550,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR



b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	- 115.197,00	EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.445.550,00	EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 2.560.747,00	EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.830.505,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.502.300,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.328.205,00	EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.947.850,00	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.715.308,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.232.542,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.850.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2016 erteilt.

Stralsund, 10.05.2016


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2016/004-004 am 03.05.2016 für die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.850.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2016 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heiligeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.010.900,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.010.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.227.175,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.007.400,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	219.775,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR



c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	139.032,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	860.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 370.454,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.867.400,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.716.721,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	150.679,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.350.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.05.2016 erteilt.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Der Minister für Inneres und Sport des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-6100E-2016/004-004 am 03.05.2016 für die vorstehende Haushaltssatzung 2016 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.350.000,00 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2016 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heiligeiststr. 63, öffentlich aus.



Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens
der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	410.074,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	410.074,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	570.514,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	403.300,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	167.614,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	431.786,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	276.500,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	155.286,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	679.800,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.002.700,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 322.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR



§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am - erteilt.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2016 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststr. 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10.05.2016

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



UNESCO-BRIEF



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

AUSGABE 02/2016 (APRIL-JUNI)

RÜCKBLICK

HOHE RESONANZ FÜR DAS WELT-ERBE-HAUS IN WISMAR

Am 15. Januar lud Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsident Erwin Sellering Vertreter aus Politik und Gesellschaft nach Wismar zum Neujahrsempfang ein. Die St.-Georgen-Kirche bildete den festlichen Rahmen. Zu Beginn der Veranstaltung wurde in das Welt-Erbe-Haus gebeten



Foto: Hanjo Volster



Foto: Andreas Nielsen

und dort Angehörige des Diplomatischen und Konsularischen Korps begrüßt. Unter den Gästen befand sich auch Landtagspräsidentin Sylvia Bretschneider – hier im Gespräch mit Wismars Bürgermeister Thomas Beyer – die gleichzeitig Repräsentantin des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist.

Das Welt-Erbe-Haus Wismar in der Lübschen Straße 23 ist seit dem 1. Juni 2014 geöffnet. In dem Komplex aus Dielenhaus, Kempladen, Hof und Garten erhält der Besucher einen Überblick zum Thema UNESCO und zu konkreten baulichen Aspekten, die Wismar und Stralsund gleichermaßen betreffen und für den Welterbestatus relevant sind. Im November 2014 zog die Tourist-Information vom Markt in das Nachbarhaus Lübsche Straße 23a ein. Im Jahr 2015 haben sich rund 65.000 Gäste die Ausstellung im Welt-Erbe-Haus angesehen und rund 138.000 Besucher nutzten die Angebote der Tourist-Information.



VORTRAGSAUSTAUSCH ZWISCHEN ERFURT UND STRALSUND

2014 wurde die Stätte „Alte Synagoge und Mikwe in Erfurt – Zeugnisse von Alltag, Religion und Stadtgeschichte zwischen Kontinuität und Wandel“ in die deutsche Vorschlagsliste für künftige Welterbestätten aufgenommen. Am 17. März berichtete Erfurts Welterbe-Beauftragte Sarah

Laubenstein im Stralsunder Rathaus vom jüdisch-mittelalterlichen Erbe ihrer Stadt sowie vom aktuellen Stand der Erarbeitung des Antrags. Im Gegenzug war Stralsunds Welterbe-Managerin Steffi Behrendt am 6. April zu Gast in Erfurt. Sie stellte den besonderen Wert der Welterbestätte „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“ vor und berichtete anhand von Praxisbeispielen von ihrer täglichen Arbeit.

SCHWERIN ÜBERGIBT ZUSTIFTUNG AN DIE DEUTSCHE STIFTUNG WELTERBE

Im Jahr 2001 gründeten die Hansestädte Stralsund und Wismar die Deutsche Stiftung Welterbe. Deren Ziel ist es, die Aufnahme unterrepräsentierter Stätten in die Welterbeliste zu fördern sowie in ihrem Erhalt gefährdete Welterbestätten zu unterstützen. Vor allem in finanzschwachen Staaten sollen mit Hilfe der Stiftung Projekte gefördert werden.

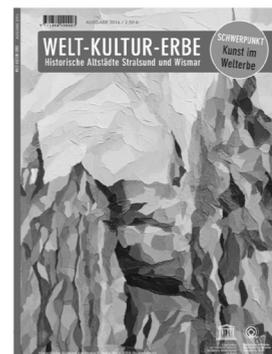
Am 4. April überreichte die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, Angelika Gramkow, eine Zustiftung in Höhe von 50.000 Euro an die beiden Stiftungsvorstände, Wismars Bürgermeister Thomas Beyer und Stralsunds Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow. Damit ist Schwerin nun Partnerin der beiden Welterbestädte in ihrem Bemühen um den Schutz des weltweiten Erbes.



AKTUELLES

WELTERBEMAGAZIN IST DER KUNST AUF DER SPUR

Künstlerische Vielfalt findet sich nicht nur in den Metropolen dieser Welt. Der beste Beweis dafür sind die Hansestädte Stralsund und Wismar. Und so widmet sich das Magazin WELT-KULTUR-ERBE in seiner Jahress Ausgabe 2016 dem Thema „Kunst im Welterbe“. Auf 80 Seiten dreht sich alles um rätselhafteste Kunstwerke, in Vergessenheit geratene Komponisten, ewig suchende Maler, Kunst im Bau, komische Kunst oder Filmkunst des Schreckens und Grauens. Veranstaltungs- und Ausflugstipps sowie Seitenblicke auf alte Bräuche, Braukultur oder verschiedene Jubiläen runden den bunten Themenmix der Publikation ab. Erhältlich ist das Magazin WELT-KULTUR-ERBE 2016 in den Welterbe-Ausstellungen und den Tourismuszentralen beider Städte.



MANAGEMENTPLAN ALTSTADT STRALSUND FORTGESCHRIEBEN

Im Zusammenhang mit der Welterbe-Antragstellung bei der UNESCO stellten die Hansestädte Wismar und Stralsund Managementpläne zur künftigen Entwicklung ihrer historischen Altstädte auf. Nachdem Wismar seinen Managementplan bereits 2013 fortgeschrieben hatte, liegt nun auch die Fortschreibung des Managementplans Altstadt Stralsund vor. Der Plan ist auf www.stralsund.de einzusehen.

„DENKMAL AKTIV“ SCHÜLERENGAGEMENT IN WISMAR



Foto: Jürgen Michaelsen

Aktuell beschäftigen sich Schüler/-innen der Großen Stadtschule „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ Wismar im Rahmen des Projekts „denkmal aktiv“ mit dem fächerübergreifenden Thema Energie und Denkmalschutz – im Verbund mit Schülern des Staatlichen Gymnasiums „Prof. Fritz Hofmann“ Kölleda und der Partnerschule in Peking. Dabei spielen sowohl historische Industriebauten der Energie- und Versorgungswirtschaft eine Rolle als auch die vielerorts anzutreffenden modernen Windkraftanlagen. Neben Fragen zu Produktion und Funktion diskutieren die Schüler/-innen die mit dem Aufstellen der Windkraftanlagen verbundene Veränderung der Landschafts- und Ortsbilder – fragen aber auch danach, ob Windkraftanlagen in Zukunft vielleicht unter Denkmalschutz gestellt werden und überlegen sich Argumente und Kriterien dafür und dagegen. Das Projekt ist ein Beitrag im Themenfeld „Historische Industriebauten der Energie- und Versorgungswirtschaft“ des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

WANDERAUSSTELLUNG „WELTERBE IN M-V“ IN SCHWERIN ERÖFFNET

Am 13. April eröffnete der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Till Backhaus, mit einem Grußwort die Ausstellung „Welterbe in M-V“. Als deutsch-englischsprachige Wanderausstellung konzipiert, soll die Schau künftig im In- und Ausland das Welterbe Mecklenburg-Vorpommerns genauer vorstellen – darunter die Historischen Altstädte Stralsund und Wismar, die Alten Buchenwälder in den Nationalparks Jasmund und Müritz sowie das um die Welterbe-Anerkennung bestrebt Residenzensemble Schwerin. Aber auch die Deutsche Stiftung Welterbe und die Liste des Immateriellen Kulturerbes werden thematisiert.

Hier ist die Ausstellung zu sehen:

3. bis 6. Juni Welt-Erbe-Haus Wismar // **10. und 11. Juni** – Welterbetag der Schweiz in Bern // **25. Juni** – 5. Jahrestag der Aufnahme der Alten Buchenwälder in die Welterbeliste, Nationalparkzentrum KÖNIGS-STUHL // **25. bis 30. September** – Tagung der Organisation der Welterbestädte, Rathaus Stralsund

AUSBLICK

STRALSUND FEIERT HANSE- UND WELTERBETAG

Am UNESCO-Welterbetag am 5. Juni begeht die Hansestadt Stralsund gleichzeitig den Hansetag. Ort des bunten Geschehens ist von 11.30 bis 18.00 Uhr der Stralsunder Rathauskeller. Dann laden Händler, Schausteller und Musiker, in historische Gewänder gekleidet, zur Eröffnung auf dem Alten Markt ein. Gemeinsam ziehen sie in den wohl schönsten Gewölbekeller im südlich Ostseeraum, wo viel zu erfahren ist über Stralsunds prägende Hansezeit. Auf die Besucher wartet neben dem Hansemarkt mit regionalen Anbietern, Produzenten und Handwerkern ein bunter Programmmix mit



mittelalterlicher Musik, Vorträgen, einer Hansekrimi-Lesung, einer Hanse-Filmdokumentation von TerraX, einem Seeräuber-Kinderprogramm des STRALSUND MUSEUM und vielem mehr. Mehr Informationen ab Mai auf www.stralsund.de/hansetag.

MUSIKFEST WISMAR

Im Jahr 1816 fand in Wismar das 1. Mecklenburgische Musikfest statt. Am 25. Juni 2016, 200 Jahre später, veranstalten die Festspiele Mecklenburg-Vorpommern eine Neuauflage. Musiker wandeln auf den Spuren der damaligen Zeit. Eine musikalische Entdeckungsreise führt durch Wismar zu versteckten Hinterhöfen, Bürgerhäusern, Klostergärten, Gewölbekellern mit traditioneller Kammermusik sowie Chordarbietungen und Hörexperimenten. Festspielpreisträger Lucas und Arthur Jussen, Junge-Elite-Künstler wie das Busch Trio und die weltberühmten The King's Singers sorgen von 11 bis 18 Uhr für einen Tag voller Überraschungen. Um 19.30 Uhr findet das Abschlusskonzert mit der Neubrandenburger Philharmonie in der St.-Georgen-Kirche statt.



Foto: Tourist-Information Wismar

TERMINE APRIL BIS JUNI

15. APRIL, WISMAR

Eröffnung der von der Keramikkünstlerin Dörte Michaelis gestalteten Sitzmauer im Welt-Erbe-Haus

21. UND 22. APRIL, WISMAR

Tagung Arbeitskreis der UNESCO-Welterbe-Altstädte beim Deutschen Städtetag

21. MAI, STRALSUND

Tag der Städtebauförderung mit Bauprojekt-Führungen

4. UND 5. JUNI, WISMAR

Welterbetag und Vorabendprogramm mit verschiedenen Veranstaltungen

5. JUNI, STRALSUND

Stralsunder Hanse- und Welterbetag

16. UND 17. JUNI, POTSDAM

Hauptversammlung der Deutschen UNESCO-Kommission

16. BIS 18. JUNI, GÖRLITZ

AG Historische Städte, Jubiläumssitzung anlässlich des 25-jährigen Jahrestages des Beitritts der Städte Görlitz, Meißen und Stralsund

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
Lübsche Straße 23 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841/22 52 91 01
Fax: +49 (0) 3841/22 52 91 03
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de